

# **STATUTEN DES VEREINS "Taekwondo Gemeinschaft Innviertel"**

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen " **Taekwondo Gemeinschaft Innviertel (kurz: TGI)**".

- (1) Er hat seinen Sitz in Mattighofen, und erstreckt seine Tätigkeit auf<sup>d</sup> Österreich.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

## **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt<sup>ii</sup>

- den Bekanntheitsgrad des Sportes TKD zu erhöhen
- die Vereine bei Ihrer Ausübung Ihrer Tätigkeit zu unterstützen
- die Vermittlung von Wissen betreffend TKD
- die Abhaltung von und Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen
- die Abhaltung von Schulungskursen und die Fort- und Weiterbildung in Form von Lehrgängen und Seminaren.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen<sup>iii</sup>

- a) Vorträge
- b) Veranstaltungen
- c) Kurse
- d) Aus- und Fortbildung
- e) Gesellige Zusammenkünfte
- f) Vorführungen
- g) Verbreitung von TKD durch Öffentlichkeitsarbeit

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch<sup>iv</sup>

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge der Vereine
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Sponsoren
- d) Erträge aus Kursen
- e) Spenden, Vermächtnisse und Sponsoren
- f) Zuschüsse und Subventionen

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind die einzelnen Vereine/Sektionen. Außerordentliche Mitglieder können sein physische Personen und Interessenvertretungen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die TGI ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder der TGI können alle Vereine und/Sektionen, welche TKD ausüben werden.

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Statuten und bei ordentlichen Mitgliedern die Bezahlung der Beitrittsgebühr.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit

Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Mitglieder durch den Vorstand.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,.
- (2) Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Vorstand zu. Anträge können vom Vorstand, ordentlichen, als auch Ehrenmitgliedern eingebracht werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Alle Vereine sind verpflichtet, ihre Funktionäre und Änderungen der Vereins- oder Sektionsanschrift unverzüglich der TGI schriftlich mitzuteilen.
- (4) Alle Statutenänderungen der Vereine und Sektionen sind unverzüglich der TGI mitzuteilen.
- (5) Sämtliche Rechte beruhen auf den Statuten der TGI und ruhen bei pflichtwidrigem Verhalten. Gegen den Ausspruch des Ruhens ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

#### **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

#### **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet<sup>v</sup> jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, SMS oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen Delegierten, dieser hat eine Stimme. Weiters ist stimmberechtigt der Vorstand. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend sind. Nach einer Wartezeit von 30 Minuten ist die GV ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Bestellung eines Sondervertreters
- (10) Genehmigung oder Änderung der Spesenordnung
- (11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier<sup>vi</sup>. So wie eine Anzahl von Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Die Stellvertretung des Präsidenten (Vizepräsident) übernimmt entweder der Schriftführer oder der Kassier. Wer diese innehat, wird jeweils im Zuge der GV festgelegt.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bei Ablehnung erfolgt eine Wahl zur Nachbesetzung. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt<sup>viii</sup> 3 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand hat das Recht wiedergewählt zu werden auch anderen Personen (z.B. Ehrenmitgliedern) das passive Wahlrecht einzuräumen. Hierzu reicht ein Vorstandsbeschluss.
- (6) Der Vorstand wird vom Präsident, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Gründungsmitglieder TKD Diersbach, Mattighofen und Uttendorf bzw. deren Obmänner sind zu verständigen. Ein Delegierte pro Verein kann dieser beiwohnen und hat folgende Rechte (siehe 7).
- (7) Er ist berechtigt Anträge einzubringen und im Falle, dass ein Gründungsmitglied kein Vorstandsmitglied stellt, so ist dieser Delegierte in der Vorstandssitzung stimmberechtigt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine 3 Mitglieder und bei Bedarf (5) eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von den Vorstandsmitgliedern anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme, Feststellung des Ruhens und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Aufgabe an Ausschüsse oder an Personen delegieren.
- (8) Verleihung von Ehrenzeichen gemäß der Richtlinie des Sportausschusses.
- (9) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.
- (10) Vollzug sämtlicher Beschlüsse.
- (11) Überwachung sämtlicher Tätigkeiten von Personen, welche im Verein Aufgaben übernehmen.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vizepräsident unterstützt den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten, wichtige insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsidenten führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten, der Vizepräsident.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von<sup>viii</sup> 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte (Ausnahme Ankauf von Ausrüstungsgegenständen) zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 16: Wahl:**

- (1) Die nach Stauten erforderlichen Wahlen haben für jede Funktion getrennt zu erfolgen.
- (2) Wahlen sind von einer Wahlkommission durchzuführen.
- (3) Die Wahlkommission besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
- (4) Gewählt werden können nur Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und das 19 Lebensjahr vollendet habe.
- (5) Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## § 17: Ordnungen:

- (1) Der Vorstand können zur Abwicklung und Regelung von Angelegenheiten der TGI Ordnungen erlassen und ändern. Diese müssen von der GV endgültig bestätigt werden.

## § 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

---

<sup>i</sup> zB auf ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

<sup>ii</sup> Das Vereinsgesetz verlangt eine klare und umfassende Umschreibung des Zwecks.

<sup>iii</sup> Tätigkeiten wie zB Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek.

<sup>iv</sup> Abgesehen von den weithin üblichen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen zB Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht.

<sup>v</sup> zB jährlich, alle zwei oder alle vier Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 Abs 3). Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle vier Jahre einberufen wird.

<sup>vi</sup> Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.

<sup>vii</sup> zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

<sup>viii</sup> zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).